



§1 Allgemeines, Vertragsschluss

(1) Unsere nachstehenden Mietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners (Mieters) erkennen wir (Vermieter) nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Unsere Mietbedingungen gelten in ihrer letztgültigen Fassung, soweit sie dem Mieter einmal bekanntgegeben worden sind, für alle Leistungen einschließlich von Folgegeschäften. Die aktuelle Fassung unserer Mietbedingungen ist grundsätzlich abrufbar auf unserer Homepage (www.conro-group.de).

(3) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Erfolgt ausnahmsweise keine Auftragsbestätigung, gilt die erste Mietrechnung als Auftragsbestätigung.

(4) Zur Wahrung der Schriftform genügen die Anforderungen nach § 127 II BGB.

§2 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck, Untervermietung

(1) Dem Mieter werden die gemieteten Container (Mieteinheiten) zur ausschließlichen vertrags- und bestimmungsmäßigen Verwendung an dem im Mietvertrag angegebenen Standort überlassen. Wir sind berechtigt, die Mieteinheiten während der Dauer des Mietvertrages auf unsere Kosten durch andere, funktionell gleichwertige Mieteinheiten zu ersetzen, nachdem wir dies innerhalb einer angemessenen Frist angekündigt haben.

(2) Der Wert der Mieteinheiten ist im Mietvertrag festgelegt.

(3) Für die Beschaffenheit der Mieteinheiten gilt zuallererst die Bestimmung im Mietvertrag, ergänzend die Produktbeschreibung des Herstellers, soweit diese von uns zur Verfügung gestellt worden ist. Weitere Angaben des Herstellers stellen keine Beschaffenheitsangabe dar. Im Zweifel gilt die mietvertragliche Beschreibung.

(4) Der Mieter darf die Mieteinheiten zu einem anderen als im Vertrag vereinbarten Zweck und an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Einsatzort nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters nutzen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Eine Untervermietung der Mieteinheiten ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch. Der Mieter hat uns die vollständigen Namens- und Adressdaten des Untermieters sowie jegliche Angaben zu Änderungen für den Standort und den Nutzungszweck schriftlich mitzuteilen und eine Kopie des Untermietvertrages zu übersenden. Der Mieter hat seinen Untermieter auf die Einhaltung sämtlicher Pflichten aus unserem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen zu verpflichten.

§3 Mietzeit, Gefahrübergang, Endreinigung, ordentliche Kündigung

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mieteinheiten mit allen zu Ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter ausgeliefert oder einem Frachtführer übergeben worden ist oder bei Selbstabholung mit der Übergabe an den Abholer, im Falle verzögerter Abholung mit dem für die Bereitstellung bestimmten Zeitpunkt. Wir werden die erfolgte

Absendung dem Mieter anzeigen; als Versandanzeige gilt auch die Mietrechnung.

(2) Mit dem Versand bzw. der Abholung bzw. der Bereitstellung geht die Gefahr der Beförderung und des zufälligen Untergangs der Mieteinheiten auf den Mieter über. Erfolgt der Transport durch uns oder einen von uns beauftragten Frachtführer, sind die Mieteinheiten während des Transports über uns oder den Frachtführer transportversichert.

(3) Die Mietzeit endet an dem Tage, an dem die Mieteinheiten mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf unserem Lagerplatz oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort durch uns entgegengenommen wurden oder sofern anders vereinbart, die Mieteinheiten dort eintreffen, jedoch frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rücklieferung der Mieteinheiten rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit verlängert sich um die Zeit bis zur Beendigung vereinbarter Reinigung und evtl. anfallender Instandsetzungsarbeiten, soweit diese durch den Mieter geschuldet sind.

(4) Die Mieteinheiten werden grundsätzlich nach Mietende durch den Vermieter zu Lasten des Mieters endgereinigt. Die Höhe der dadurch anfallenden Kosten ergibt sich aus unseren Mietkonditionen.

(5) Die jeweilige Kündigungsfrist wird im Mietvertrag festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Die Parteien sind berechtigt, das Mietverhältnis nach Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen.

Treffen die Parteien über die Mietzeit keine Vereinbarung, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Fällt das Vertragsende auf einen gesetzlichen Feiertag, verlängert sich das Mietverhältnis auf den nachfolgenden Werktag.

Der Mindestmietsatz beträgt eine Monatsmiete. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mieteinheiten ist der Mietzins für die volle Mindestmietzeit zu zahlen.

(6) Durch Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, wird der Mietzeitraum nicht verschoben.

§4 Übergabe, Mängelrügen

(1) Die Übergabe der Mieteinheit erfolgt auf unserem Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Übergabe ist vom Mieter schriftlich zu bestätigen.

Dem Mieter steht es frei, die Mieteinheiten rechtzeitig vor Versand oder Abholung während unserer Geschäftszeit zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.

(2) Offensichtliche Mängel hat uns der Mieter innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Abholung schriftlich anzuzeigen, maßgeblich ist der Zugang der Mängelanzeige. Nach Ablauf der Frist sind Gewährleistungsansprüche des Mieters für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

(3) Die Kosten der Beseitigung der gerügten Mängel tragen wir. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen uns sind - vorbehaltlich der Regelung aus §9 - ausgeschlossen. Wir verpflichten uns, die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen oder auf unsere Kosten beseitigen zu lassen. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Fall um die arbeitstechnisch



notwendige Reparaturzeit, wenn bis zur Erledigung eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache nicht möglich ist.

(5) Sollten bei Besichtigung, Versand oder Abholung der Mieteinheiten nicht erkennbare Mängel vorhanden sein, so ist der Mieter verpflichtet, uns dies unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für während der Mietzeit entstehende Schäden. Danach sind notwendige Instandsetzungsarbeiten sach- und fachgerecht nach unserer vorherigen Zustimmung entweder durch den Mieter oder durch uns durchzuführen. Sind die Mängel nicht von uns verursacht oder zu vertreten, hat der Mieter sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§5 Kosten der An- und Rücklieferung

(1) Die An- und Rücklieferung der Mieteinheiten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Wir haften nicht für verspätete Anlieferung der Mieteinheiten durch ein Transportunternehmen.

(2) Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mieteinheiten bei Anlieferung und Aufladen bei Rückgabe bzw. Abholung zu sorgen. Dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- und Aufladung durch uns oder in unserem Auftrag vorgenommen worden ist.

§6 Mietzahlung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

(1) Der monatliche Mietzins ergibt sich aus dem Mietvertrag.

(2) Die Monatsmiete versteht sich an und ab Lager ohne Nebenkosten, wie Transport, Kran- und Montagekosten bei An- und Rücklieferung. Diese Kosten trägt der Mieter, auch wenn er uns mit der Durchführung beauftragt.

(3) Die Höhe der Nebenkosten ergibt sich aus dem Mietvertrag. Darüberhinausgehende Leistungen - wie z. B. Erschwernisse jeder Art, vergebliche Anfahrten - werden nach Aufwand berechnet.

(4) Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

(5) Soweit anders vereinbart, ist die Miete monatlich im Voraus ohne Abzug bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats für uns kostenfrei zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit gilt allein der Geldeingang auf einem unserer angegebenen Konten.

(6) Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

(7) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, sind wir berechtigt, die Mieteinheit ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat uns in diesem Fall den Zugang zu den Mieteinheiten und den Abtransport derselben zu ermöglichen. Unsere vertraglichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Sollten wir innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitigen Einsatz der Mieteinheiten Einnahmen erzielen, so werden diese nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten dem bisherigen Mieter gutgeschrieben.

(8) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, das nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis beruht und die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen (soweit diese von uns anerkannt oder sie nicht rechtskräftig festgestellt sind) durch den Mieter sind ausgeschlossen.

(9) Wir können verlangen, dass der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages eine unverzinsliche Mietsicherheit in Höhe von maximal 3 Monatsmieten zu stellen hat. Die Rückzahlung erfolgt nach Beendigung des Mietvertrages, wenn uns keine Ansprüche aus dem Mietverhältnis mehr zustehen.

§7 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat die Mieteinheiten auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er ist zu eventuellen Frostsprengungen sowie zur vollen Entleerung des Wassersystems und Tanks vor Rücklieferung verpflichtet. Er hat uns von nicht nur unerheblichen Beschädigungen der Mieteinheiten oder deren Verlust unverzüglich zu unterrichten, selbst wenn er dies nicht zu vertreten hat.

Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge oder Steuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauches der Mieteinheiten anfallen.

(2) Der Mieter hat die Mieteinheiten ab Abnahme auf seine Kosten gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel, Diebstahl, Vandalismus und Leitungswasserschäden zu versichern.

(3) Der Mieter stellt uns von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen auf Grund der Lieferung, der Benutzung oder des Betriebes oder des Haltens der Mieteinheiten geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Mieter uns von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch der Mieteinheiten entstehen können. Wir sind berechtigt, bei einer Inanspruchnahme durch Dritte Zahlungen für Rechnung des Mieters zu leisten. Die Zahlungen sind ab Fälligkeit bis zum Zahlungseingang mit 1 % monatlich zu verzinsen.

(4) Der Mieter ist zur Vornahme jeglicher technischen Änderungen und Einbauten nur berechtigt, wenn wir zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt haben. Werden die Mieteinheiten mit einem Grundstück oder Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§95,97BGB) mit der Absicht der Aufhebung dieses Zusammenhanges nach Ablauf des Mietvertrages. Ist der Mieter selbst nicht der Eigentümer des Grundstückes, Gebäudes oder der beweglichen Sache, so hat er diesem gegenüber schriftlich anzuzeigen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Auf unser Verlangen hat er uns hierüber Nachweis zu führen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, das Mietobjekt für die Dauer des fehlenden Nachweises zurückzuhalten. Die Mietzeit wird hierdurch nicht berührt, der Mieter bleibt insbesondere zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

(5) Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, die Mieteinheiten von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat uns drohende und bewirkte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten etc. sofort schriftlich mitzuteilen und

CONRO Container GmbH
Rübenkamp 20
21220 Seevetal
Germany

T +49 4105 67612-0

mail@conro-group.de
www.conro-group.de

CONTAINING
TODAY



das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat uns ferner unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich die Mieteinheiten befinden, zu unterrichten. Der Mieter trägt die entstandenen Interventionskosten. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/ oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheit für die noch ausstehenden Mieten bis zum Ende der Mietzeit zu leisten.

(6) Der Mieter hat uns von jedem Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie einer geplanten Geschäftsaufgabe unverzüglich zu unterrichten.

(7) Für eventuell fehlende Teile haftet der Mieter. Auf Eigentum des Mieters oder sonstige nicht uns gehörende Gegenstände, welche nach Rückgabe der Mieteinheiten in den Mieteinheiten gefunden werden, weisen wir den Mieter hin. Meldet der Mieter binnen 14 Tagen nach erfolgtem Hinweis keine Rückgabeansprüche bei uns schriftlich an, können die Gegenstände von uns entsorgt werden. Ansprüche erwachsen dem Mieter uns gegenüber dadurch nicht. Wir haben während der üblichen Geschäftszeiten und in angemessenen Abständen das Recht, die Mieteinheit zu inspizieren.

(8) Der Mieter darf an den Mieteinheiten angebrachte Kennzeichnungen, aus welchen der Hinweis auf unser Eigentum hervorgeht, nicht entfernen oder verdecken.

(9) Der Mieter hat für die Verkehrssicherheit der Mieteinheiten (z.B. Standort, sichere Aufstellung) zu sorgen.

§8 Verlust der Mieteinheiten

(1) Sollte dem Mieter aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, die Rückgabe der Mieteinheiten unmöglich sein, so hat er uns Schadensersatz in Höhe des im Mietvertrag festgelegten Wertes zu leisten.

(2) Der Mieter hat uns im Übrigen, soweit er den Verlust zu vertreten hat, als entgangenen Gewinn für die Dauer der Ersatzbeschaffung je angefangenem Tag 45% des täglichen Mietzinses zu zahlen.

§9 Haftbeschränkung

(1) Bei Mängeln des Mietobjekts stehen dem Mieter die gesetzlichen Rechte zu, soweit er uns den Mangel rechtzeitig nach § 4 Nr.3 dieser Mietbedingungen angezeigt hat und die nachstehenden Beschränkungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Wir haften für Sach- und Rechtsmängel nur, soweit wir diese zu vertreten haben. Unsere Haftung ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(a) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit wir keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt haben. Unsere Haftung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schaden.

(b) Für Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn dieser durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(c) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietobjektes sind und für die wir grundsätzlich gemäß diesen Regelungen einzustehen haben, sind außerdem nur ersatzfähig, wenn diese Schäden bei

bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(d) Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den im Vertrag festgelegten Wert der Mieteinheit, soweit nicht unserer Produkthaftpflicht- bzw. Haftpflichtversicherung einen darüberhinausgehenden Schaden deckt.

(e) Sämtliche Einschränkungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Handlungen unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Sie gelten nicht für die Haftung des Vermieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

(1) Von den vertraglich geregelten Kündigungsrechten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) unberührt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wir sind insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

(a) der Mieter mit seinen Zahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsmiete in Verzug kommt und auf eine schriftliche Mahnung die Rückstände nicht innerhalb einer Woche begleicht. Das Kündigungsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass wir von unserem Recht aus §6 Ziffer 7 Gebrauch machen;

(b) wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Mieters die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über das Vermögen des Mieters außerhalb eines Insolvenzverfahrens ein der Schuldregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

§11 Kündigungsfolgen und Vertragsbeendigung

(1) Mit Zugang der außerordentlichen Kündigung erlischt das Nutzungs- und Gebrauchsrecht des Mieters an den Mieteinheiten.

(2) Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, die Mieteinheiten auf seine Kosten an dem nach dem Mietvertrag benannten Ort bzw. im Fall der außerordentlichen Kündigung an eine von uns zu benennende Adresse zurückzuführen, wenn wir vertraglich keine Rückführung schulden oder eine solche im Fall der außerordentlichen Kündigung nicht möglich ist. Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses den ursprünglichen technischen Zustand der Mieteinheiten auf seine Kosten wieder herzustellen und die Mieteinheiten besenrein zu hinterlassen. Stellen wir Mängel an den Mieteinheiten fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, können wir, ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen und nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.

(3) Gibt der Mieter die Mieteinheiten nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, können wir für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens

CONRO Container GmbH
Rübenkamp 20
21220 Seevetal
Germany

T +49 4105 67612-0

mail@conro-group.de
www.conro-group.de

CONTAINING
TODAY

MIETBEDINGUNGEN

der CONRO Container GmbH



bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine Weiterbenutzung der Mieteinheiten nach Beendigung des Mietvertrages führt nicht zur Verlängerung des Mietverhältnisses.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.

(3) Sollte zwischen den Parteien eine Regelungslücke bestehen, gelten zur Ausfüllung dieser Lücke diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Mietbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg, soweit es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juli 2024

CONRO Container GmbH
Rübenkamp 20
21220 Seevetal
Germany

T +49 4105 67612-0

mail@conro-group.de
www.conro-group.de

CONTAINING
TODAY